

GEMEINDE HARTHEIM AM RHEIN

NIEDERSCHRIFT

Nr. 09/2020

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates

in der Seltenbachhalle in Feldkirch

am 20. Oktober 2020

Beginn: 19:15 Uhr

Ende: 21:08 Uhr

Anwesende Mitglieder:

Vorsitzender: Bürgermeister Stefan **Ostermaier**

Gemeinderäte: Lothar **Bing**
Antoinette **Faller**
Karlheinz **Grathwol**
Werner **Imm**
Florian **Knobel**
Daniel **Kopf**
Franz-Josef **Lais**
Sebastian **Maise**
Christiana **Schmidt**
Heiko **Schulz**
Maria-Luise **Sienert**
Iris **Weymann**

Abwesend: Christian **Link**
Gottfried **Link**

Sonstige Teilnehmer: Anja **Hofert**
Uwe **Linsenmeier**
Bernd **Wirbel**

Schriftführerin: Alina **Knobel**

Zur Sitzung wurde am 09. Oktober 2020 ordnungsgemäß eingeladen. Die Tagesordnung wurde am 12. Oktober 2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzung fand unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen in der Seltenbachhalle in Feldkirch statt.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, da mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

1. Anerkennung der Niederschriften

Die Niederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung vom 22. September 2020 wurden von zwei Gemeinderäten unterzeichnet und genehmigt.

2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus den nichtöffentlichen Gemeinderats-sitzungen vom 22. September 2020

- Das Gremium sprach sich in der letzten nichtöffentlichen Sitzung mehrheitlich für die Ansiedlung eines Vollsortimenters aus. Die Verwaltung wird beauftragt in konkrete Planungen einzusteigen.
- Folgenden Personalentscheidungen wurde einstimmig zugestimmt:
 - Reduzierung des Beschäftigungsumfangs einer Sprachförderkraft von 60% auf 55%
 - Verringerung des Beschäftigungsumfangs einer Erzieherin der Kita St. Martin von 90% auf 80%
 - Höhergruppierung von zwei Verwaltungsmitarbeitern sowie eines Bauhofmitarbeiters
 - Erhöhung des Beschäftigungsumfangs einer Erzieherin der Kita Klötzle von 50% auf 60%
 - Verringerung des Beschäftigungsumfangs einer Erzieherin der Kita Bremgarten von 90% auf 85%
 - Auflösungsvertrag einer Erzieherin der Kita Klötzle zum 31.10.2020
 - Rückwirkender Auflösungsvertrag einer Erzieherin in der Kita St. Martin
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Ankaufspreise zur Baulandbeschaffung für zukünftige Baugebiete von bisher 42,00 €/m² auf 50,00 €/m² zu erhöhen.

3. Gemeindewald: Vollzugsnachweis Forstwirtschaftsjahr 2019

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Einnahmen und Ausgaben wie folgt verbucht:

	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
VwH	140.492 €	225.783 €	- 85.291 €
VmH	2.100 €	3.904 €	- 1.804 €
Gesamt:	142.592 €	229.687 €	- 87.095 €

Das Ergebnis im Verwaltungshaushalt fällt um ca. 13.700 EUR besser aus als es noch der Forstwirtschaftsplan für 2019 ausgewiesen hat. Bedingt durch das Kiefernsterben sind hohe nicht eingeplante Kosten angefallen. Durch die Verkaufserlöse aus einem höheren Holzeinschlag und durch erhöhte Zuschüsse konnten jedoch auch Mehreinnahmen verbucht werden.

Die Details aus dem Abschluss und der Kostenrechnung des Gemeindewaldes stellt Rechnungsamtsleiterin Frau Hofert in Vertretung für Herr Frisch als zuständiger Revierförster in der Sitzung kurz vor. Zuvor wurden die Zahlen im Ortschaftsrat Bremgarten behandelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Vollzugsnachweis des Forstwirtschaftsjahres 2019 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**4. Gemeindewald: Forstwirtschaftsplan 2021**

Der Forstwirtschaftsplan 2021 sieht im Verwaltungshaushalt Ausgaben in Höhe von 102.000 € (Vorjahr 156.000 €) vor. Den Ausgaben stehen Einnahmen in Höhe von 47.000 € (Vorjahr 70.000 €) gegenüber. Im Saldo sind 55.000 € (Vorjahr 86.000 €) durch allgemeine Haushaltsmittel aufzubringen.

Im investiven Bereich sind keine Beschaffungen veranschlagt.

Die Planzahlen umfassen sowohl den Hartheimer als auch den Bremgartner Wald. Rechnungsamtsleiterin Frau Hofert erläutert in Vertretung für Herr Frisch als zuständiger Revierförster in der Sitzung das Planwerk. Im Ortschaftsrat Bremgarten wurden die für den Ortsteil relevanten Daten vorberaten.

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Forstwirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Die Zustimmung zum Planwerk umfasst gleichzeitig die Ermächtigung an die Forstwirtschaft, entsprechend den mit Ihnen getroffenen Verträgen Aufträge im Rahmen des Planwerks zur Forstbewirtschaftung erteilen zu dürfen, auch wenn diese ansonsten aufgrund ihrer Höhe dem Gemeinderatsgremium vorbehalten wären.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**5. Änderung der Kindergartengebührensatzung / Anpassung der Elternbeiträge**

Der Gemeindetag Baden-Württemberg veröffentlicht regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Städtetag und der 4-Kirchen-Konferenz eine gemeinsame Empfehlung für die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten. Als Zielgröße soll ein Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten durch die Elternbeiträge erreicht werden. Dieser lag in Hartheim im Jahr 2019 bei 11,35 % (ohne Abschreibungen).

Die Gemeinde konnte in den vergangenen Jahren eine sehr gute Ausstattung der Kindertagesstätten in personeller und räumlicher Hinsicht erreichen und erhalten. Jährlich werden neue Fachkräfte in unseren Einrichtungen ausgebildet, Fachpersonal geschult und es wurden zusätzliche Sprachförderkräfte eingestellt. Durch diese qualitative gute Arbeit und die jährlichen Tarifsteigerungen ist der Kostendeckungsanteil im Vergleich zum Jahr 2018 weiter gesunken. Um die gute Qualität in der Kinderbetreuung weiterhin aufrecht erhalten zu können ist es deshalb aus Sicht der Gemeinde unumgänglich, die Betreuungsgebühren ab dem 01.01.2021 anzupassen.

Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge in der Gemeinde Hartheim wurde zum 01.01.2017 beschlossen. Diese liegen derzeit ca. 18 % unter den o.g. Empfehlungen für das Kindergartenjahr 2020/2021. Ein Vergleich mit den Umlandgemeinden zeigt, dass diese (mit einer Ausnahme) die gemeinsamen Empfehlungen weitgehend umsetzen.

(Gebühren bei einer Berechnung von 11 Monaten)

Gemeinde	Regelgruppe ab 3 Jahren	Kleinkindgruppe 5 Tage
Hartheim	110,00 €	324,00 €
Empfehlung 2020/21	130,00 €	384,00 €
Bad Krozingen	130,00 €	384,00 €
Ehrenkirchen ³	127,34 €	376,36 €
Eschbach	110,00 €	284,00 € (seit 09/2016)
Heitersheim ²	135,00 €	384,00 €
Breisach	128,00 €	376,00 €
Ihringen	130,00 €	384,00 €

² Einrichtungen nicht in eigener Trägerschaft

³ Beträge bei einer Gebührenerhebung von 11 Monaten/Jahr

Die Verwaltung schlägt deshalb eine Anpassung der Elternbeiträge zum 01.01.2020 vor. Um die Erhöhung für die Eltern gegenüber den Empfehlungen der kommunalen Landesverbänden und der kirchlichen Träger abzumildern, wird eine Erhöhung um lediglich ca. 10 % ab dem 01.01.2021 vorgeschlagen. Ebenso empfiehlt die Verwaltung die Staffelung für Familien mit mehr als einem Kind unter 18 Jahren weiterhin zu belassen. In den kommenden Jahren soll jedoch eine Anpassung der Gebühren bis zur Höhe der gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und der kirchlichen Träger erreicht werden.

Für die Anpassung der Betreuungsgebühren wurde mit den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen am 13. Oktober eine Anhörung durchgeführt.

Die Elternbeiräte haben der Erhöhung zugestimmt. Es wurde angeregt, dass künftig jährlich eine Anpassung der Elternbeiträge erfolgen soll, damit die weitere Kostensteigerung nicht in so einem hohen Maße erfolgen wird.

Bürgermeister Stefan Ostermaier begrüßt die anwesenden Elternbeiräte und bedankt sich für die konstitutive Zusammenarbeit bei der Anhörung.

Hauptamtsleiter Bernd Wirbel stellt in einer Präsentation die vorgeschlagene Anpassung an die Empfehlung dar.

Die Ortsvorsteher Daniel Kopf und Antoinette Faller teilen mit, dass die Ortschaftsräte ihre mehrheitliche Zustimmung abgegeben haben.

Gemeinderätin Christiana Schmidt schlägt vor, die Gebühren nur schrittweise zu erhöhen (5% im Jahr 2021 und 5% im Jahr 2022). Somit wäre die Gebührenerhöhung für die Eltern besser planbar.

Bürgermeister Stefan Ostermaier weist darauf hin, dass es seit vier Jahren keine Erhöhung gab und man durch die Splittung der Erhöhung nie an die Empfehlung herankommt. Er teilt mit, dass der Kindergartenbereich und der Gesamthaushalt ein großes Defizit aufweisen und somit eine Anpassung der Gebühren unumgänglich ist, gerade auch im Hinblick auf die Kostentragung der Allgemeinheit.

Der Gemeinderat befürwortet die einmalige Erhöhung um 10% der Gebühren ab 01.01.2021 und spricht sich dafür aus, die Elternbeiträge künftig jährlich anzupassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die anliegende Änderungssatzung mit dem ab 01.01.2021 gültigen Gebührenverzeichnis über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Hartheim am Rhein.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

6. Anpassung der Preise für die Mittagsverpflegung

Seit dem Jahr 2009 bietet die Gemeinde ein warmes Mittagessen in der Schule an. Bis zum Jahr 2012 wurden die Verpflegungskosten durch monatliche Pauschalbeträge abgerechnet. Seit dem Jahr 2012 wurde auch in den Kindertagesstätten ein warmes Mittagessen angeboten. Der Essenspreis von 3,50 € pro Essen wurde ab dem Jahr 2012 nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet.

Seither konnten die Verpflegungskosten, u.a. durch einen Wechsel des Caterers in Höhe von 3,50 € beibehalten werden. Zum Ende des letzten Jahres hat uns der Caterer mitgeteilt, dass er die Essenspreise ab Februar 2020 erhöhen muss. Begründet wird die Erhöhung mit den gestiegenen Lebensmittelpreisen, Kraftstoffpreisen und Personalkosten sowie durch strengere Auflagen und Anforderungen an Großküchen. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie konnte sich die Gemeinde mit dem Essenslieferanten darauf einigen, dass die Preiserhöhung erst zum 01.09.2020 in Kraft tritt.

Die vom Caterer genannten Gründe für die Preisanpassung sind aus Sicht der Gemeinde nachvollziehbar. Zudem liegen auch die neuen Preise weit unter den marktüblichen Preisen anderer Anbieter. Für die Nutzer der Mittagsverpflegung soll sich ab dem 01.01.2021 deshalb der Preis pro Essen von 3,50 € auf 3,80 € erhöhen.

Hauptamtsleiter Bernd Wirbel erläutert den Sachverhalt.

Gemeinderat Werner Imm interessiert wieviel Essen aktuell ausgegeben werden. Hauptamtsleiter Bernd Wirbel erläutert, dass momentan auf Grund der Corona-Pandemie ein Einbruch zu verzeichnen ist. Aktuell werden nur ca. 20 Essen in allen Einrichtungen ausgegeben.

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Preis für das warme Mittagessen in der Schule und in den Kindertagesstätten der Gemeinde ab dem 01.01.2021 auf 3,80 € pro Essen zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis über die Förderung der Kindertagespflege

Die Abwicklung und Organisation der Kindertagespflege, die bisher von dem Tageselternverein geleistet wurde, wird seit 01.07.2020 wieder vom Landkreis übernommen. Unter anderem übernimmt der Landkreis auch die Abrechnung der Freiwilligenleistungen für die Kindertagespflege, welche die Zuzahlung zum Pflegegeld und unter Umständen die anteilige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge umfasst.

Bisher gibt es in der Gemeinde Hartheim am Rhein keine Tagespflegepersonen. Daher hat die Gemeinde auch noch keinen Grundsatzbeschluss über eine eventuelle Kostenbeteiligung gefasst. In der Vergangenheit wurde bei zwei Hartheimer Betreuungsfällen für einen jeweils kurzen Zeitraum eine Zuzahlung zum Pflegegeld in Höhe von 1,50 €/Stunde an Tageseltern aus umliegenden Ortschaften bezahlt. Diese Abrechnungsmodalitäten sind gängig und wurden mit dem Tageselternverein individuell so vereinbart. In Zukunft wird der Landkreis diese Abrechnung übernehmen. Hierfür sollte mit dem Landratsamt eine Vereinbarung über den Umfang und die Abwicklung der finanziellen Förderung von Tagespflegepersonen getroffen werden. Der in der Vergangenheit gewährte Zuschuss der Gemeinde entspricht in der Höhe der Zuschussgewährung der Umlandgemeinden. Zusätzlich sieht die Vereinbarung mit dem Landkreis vor, dass die jeweiligen Gemeinden Qualifizierungskosten für eigene Tageseltern nach einer zweijährigen Tätigkeit in der Gemeinde übernehmen.

Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde die Bezuschussung von Tageseltern. Durch diese können individuelle Betreuungsbedarfe abgedeckt werden oder Zeiträume bis zu einer Platzzuteilung in einer der Kindertagesstätten überbrückt werden.

Die Freiwilligkeitsleistungen stellen ein wichtiges Signal der Wertschätzung der Arbeit der Tagesmütter und Tagesväter in der Gemeinde dar. Durch die in der Vereinbarung formulierte Übernahme der Qualifizierungskosten nach einem Zeitraum von zwei Jahren der Tätigkeit erhofft man sich den Beruf als Tagesmutter oder Tagesvater attraktiver zu gestalten. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, der beiliegenden Vereinbarung mit dem Landkreis zuzustimmen.

Bürgermeister Stefan Ostermaier gibt den Sachverhalt bekannt. Er weist darauf hin, dass es in Hartheim keine Tageseltern gibt und appelliert an die Bevölkerung, dass es schön wäre, wenn sich hierfür jemand finden würde.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die beiliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hartheim am Rhein und dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über den Umfang und die Abwicklung der finanziellen Förderung von 1,50 €/Stunde sowie der Übernahme der Qualifizierungskosten nach zweijähriger Tätigkeit der Tagespflegepersonen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hartheim zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. badenova AG & Co. KG - Kapitalerhöhung und Änderung des Gesellschaftervertrags

1. Ausgangslage

Bei Gründung der badenova AG & Co. KG im Jahr 2001 hatten die Gründungsgesellschafter bereits vorgesehen, dass die Gesellschaft für die Beteiligung weiterer Gesellschafter offen sein solle. In der Folge erweiterte sich die Anzahl der Gesellschafter von ursprünglich sechs auf nunmehr 98. Insbesondere durch das Projekt KOMPAS konnte eine Vielzahl an neuen Kommanditisten gewonnen werden.

Im Rahmen des Projektes KOMPAS wurde den neuen Gesellschaftern nicht nur die Möglichkeit geboten, sich direkt durch den Erwerb von Kommanditanteilen an der badenova AG & Co. KG zu beteiligen. Darüber hinaus konnten auch stille Beteiligungen begründet werden.

Hintergrund war, dass nicht genügend Kommandit-anteile zur Verfügung standen, um allen Kommunen/Kommanditisten eine ihrer Größe adäquate Beteiligung anzubieten. Die stille Beteiligung konnte im Verhältnis 1:2 (Erwerbspreis Kommanditbeteiligung zu stille Beteiligung) begründet werden.

Von den 81 Kommunen, die im Rahmen des KOMPAS Projekts neue Kommanditisten der badenova AG & Co. KG geworden sind, haben 48 daneben noch stille Beteiligungen begründet in einem Gesamtwert von 41,881 Mio. EUR.

Seit 2015 hat die Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württemberg (EKartB) Ermittlungen gegen die badenova AG & Co. KG aufgenommen, da aus Sicht der EKartB Teile des KOMPAS Projektes nicht zulässig gewesen sein sollten. Das KOMPAS Projekt wurde seinerzeit von vielen Stellen geprüft, beispielsweise vom Innenministerium, der Regierungspräsidien, aber auch vom Steinbeis-Institut und für zulässig erachtet. Allerdings wurde damals nicht das Hauptaugenmerk auf das Kartellrecht gelegt und insofern wurde die EKartB nicht beteiligt. Im Zuge der Ermittlungen der EKartB konnte eine Einigung zur Beendigung der Verfahren gefunden werden. Ein wesentlicher Punkt der Einigung war die Beendigung aller stillen Gesellschaften. Zwischenzeitlich wurden alle stillen Beteiligungen gekündigt und sind beendet.

Um den Kommanditisten, die stille Beteiligungen gezeichnet hatten, aber trotzdem in einem adäquaten Umfang an der badenova AG & Co. KG zu beteiligen, soll diesen die Möglichkeit gegeben werden, bis zur Höhe ihrer bisherigen stillen Einlage an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen.

Insgesamt kann das Eigenkapital also nominal um bis zu 41,881 Mio. EUR erhöht werden. Neben der Stärkung der kommunalen Beteiligung soll mit der Erhöhung des Eigenkapitals auch die Kapitalstruktur der badenova AG & Co. KG gestärkt werden. Dies wird sich nachhaltig positiv auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens auswirken.

Der Gesellschaftsvertrag der badenova AG & Co. KG sieht in § 8 Abs. 2 lit. o) vor, dass jeder Kommanditist berechtigt ist, seine Kapitalanteile entsprechend seiner bisherigen Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft aufzustocken, wenn die festen Kapitalanteile erhöht werden. Mit der Kapitalerhöhung wäre dies der Fall. Aktuell soll aber lediglich den ehemals stillen Gesellschaftern die Erhöhung ihrer Kapitalanteile um den Betrag ihrer ehemals stillen Beteiligung angeboten werden. Jeder Kommanditist soll also wie zuvor an der badenova AG & Co. KG beteiligt bleiben, nur diesmal ausschließlich direkt. Daher ist ein Verzicht der Kommanditisten ohne stille Beteiligung auf das Aufstockungsrecht erforderlich.

Aufgrund der Beendigung der stillen Beteiligungen und der Erhöhung des Kommanditkapitals muss zudem der Gesellschaftsvertrag der badenova AG & Co. KG geändert werden. Zum einen sieht der Gesellschaftsvertrag in § 4 Abs. 3 vor, dass eine Änderung der Kapitalanteile nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags möglich ist. Zum anderen durften bisher gem. § 11 Abs. 2 lit. d) die ehemals stillen Gesellschafter ein Aufsichtsratsmitglied stellen. Aufgrund der Beendigung der stillen Gesellschaften muss hier eine neue Regelung gefunden werden.

Die erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrags soll zum Anlass genommen werden, auch weitere sinnvolle Anpassungen vorzunehmen.

2. Grundlage und Umsetzung Kapitalerhöhung

Zur Durchführung der Kapitalerhöhung musste zunächst der Unternehmenswert der badenova AG & Co. KG ermittelt werden. Auf Basis des IDW S 1 Standards hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH den Ertragswert der badenova AG & Co. KG zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt und kommt zu einem Unternehmenswert in Höhe von 998,7 Mio. EUR. Das Gesamtvolumen der Kapitalerhöhung von 41,881 Mio. EUR entspricht also einem Anteil von 4,193 Prozent an diesem Unternehmenswert.

Auf dieser Grundlage sollen die ehemaligen stillen Gesellschafter neue Kapitalanteile zusätzlich zu ihrer bisher bestehenden Kapitalbeteiligung zeichnen können. Sofern einzelne ehemalige stille Gesellschafter ihr ehemaliges stilles Beteiligungskapital nicht bzw. nicht in voller Höhe als neues Eigenkapital einzahlen, fällt die gesamte Kapitalerhöhung um das nicht bzw. nicht in voller Höhe eingezahlte Eigenkapital niedriger aus. Dieses Recht soll also nicht ersatzweise durch andere Gesellschafter ausgeübt werden.

Durch die geplante Kapitalerhöhung kommt es zu einer geringfügigen Verwässerung der Kapitalanteile der weiteren Gesellschafter. Allerdings entfällt auch die Verzinsung der stillen Beteiligungen.

Dieser Effekt überkompensiert - abhängig von der jeweiligen Gewinnentwicklung - den Effekt der verwässerten Kapitalanteile, so dass sich insgesamt die Gewinnanteile der weiteren Gesellschafter voraussichtlich geringfügig erhöhen werden.

Da die Kapitalerhöhung begrenzt auf die ehemaligen Einlagen der stillen Gesellschafter sein soll, sollen die weiteren Gesellschafter nicht von ihrem Recht auf eine entsprechende anteilige Kapitalerhöhung Gebrauch machen. Insofern bedarf es von jedem Gesellschafter, der keine stille Beteiligung an der badenova AG & Co. KG gezeichnet hatte, einer Verzichtserklärung bezüglich seines Aufstockungsrechts.

3. Änderung des Gesellschaftsvertrags

Aufgrund der notwendigen Anpassung des Gesellschaftsvertrags allein wegen der Kapitalerhöhung, soll dieser insgesamt überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Die Grundlage des Gesellschaftsvertrags stammt aus dem Gründungsjahr 2001 der badenova AG & Co. KG. Im Laufe der Jahre haben sich die Rahmenbedingungen und die Konzernstrukturen der badenova AG & Co. KG verändert, so dass einzelne Regelungen im Gesellschaftsvertrag nunmehr durch zeitgemäße Regelungen zu ersetzen sind.

Der Gesellschaftsvertrag mit allen Änderungsvorschlägen ist als Anlage beigefügt. Die Änderungsvorschläge wurden zwischen der Stadt Freiburg, der Thüga AG und der badenova AG & Co. KG abgestimmt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen erläutert:

Präambel

Die Aufnahme einer Präambel ist auf eine Initiative des Gemeinderats der Stadt Freiburg aus dem Jahr 2012 zurückzuführen. Seinerzeit wurde seitens des Vorstandes zugesagt, bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags in Abstimmung mit den weiteren Hauptgesellschaftern eine Präambel mit aufzunehmen, die herausstellt, dass die badenova ihren Beitrag zur Umweltentlastung, Klimaschutz und der Energiewende leistet.

Dies als auch der kommunale Bezug wird mit der vorgesehenen Präambel berücksichtigt. Eine nähere Konkretisierung des konkreten Beitrags der badenova zum Klimaschutz und der Energiewende ist aus Sicht der badenova nicht Aufgabe einer Präambel, die die Ziele einer Gesellschaft allgemein umschreibt, aber nicht dazu geeignet ist, konkrete operative Vorgaben zu machen. Der qualitative Beitrag der badenova zu diesen Zielen hängt nicht zuletzt von den gesetzlichen Rahmenbedingungen ab, die sich nicht dauerhaft vorhersagen lassen. Eine umfangreichere Präambel wird auch von der Thüga AG, ohne die die zur Gesellschaftsvertragsänderung erforderliche $\frac{3}{4}$ - Mehrheit nicht erreicht wird, abgelehnt.

§ 4 Abs. 2

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung werden sich die Kapitalanteile der Kommanditisten, die an der Kapitalerhöhung teilnehmen noch verändern. Die jeweilige Höhe wird dann entsprechend der tatsächlichen Kapitalerhöhung angepasst werden.

§ 5 Abs. 1 und 2 - Konten der Gesellschafter

Die Bezeichnung „Privatkonto“ soll in „**Kontokorrentkonto**“ geändert werden und ebenso soll dieses Konto nicht „*eingrichtet*“, sondern „**geführt**“ werden. Dies entspricht dem Vorgehen der badenova seit ihrer Gründung. Die Kommanditisten haben kein eigenes Konto. Vielmehr wird ein Kontokorrent geführt, aus dem die Ergebnisausschüttung vorgenommen wird. Die Änderung der Bezeichnung setzt sich in den §§ 20 und 21 fort.

§ 8 Abs. 1 / § 13 Abs. 7 – Gesellschafterversammlung / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Die bisherige Formulierung spiegelte nicht mehr den technischen Stand der möglichen Beschlussfassungen wieder und soll auf einen modernen Stand gebracht werden, indem auch Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat durch „**Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgaben**“ möglich sein sollen. Auch die „**kombinierte Stimmabgabe**“, also teilweise persönlich in einer Sitzung als auch zeitgleich per Videokonferenz soll möglich sein. Auch das Erfordernis der Einstimmigkeit bzgl. der neuen Art der Beschlussfassung soll in der **Gesellschafterversammlung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsentscheidung** weichen, um den Abstimmungsprozess praktikabel zu machen. Insbesondere die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, auch formal flexibel reagieren zu können, wenn große Versammlungen nicht durchgeführt werden können. Bislang waren Telefon- und Videokonferenzen nicht untersagt, weshalb hierauf bereits in der Corona-Pandemie zurückgegriffen werden konnte. Ihre ausdrückliche Zulässigkeit soll aber jetzt klargestellt werden.

§ 8 Abs. 2 lit. a) – Gesellschafterversammlung

Der Erweiterung der Feststellung auch des „**Konzernabschlusses**“ und des „**Konzernlageberichts**“ trägt der Weiterentwicklung der badenova AG & Co. KG zum Konzern Rechnung.

§ 8 Abs. 2 lit. I) – Gesellschafterversammlung

Bis dato war gesellschaftsvertraglich nicht sichergestellt, dass die „**Verfügung von bzw. über Unternehmen oder Beteiligungen oder Anteile an Tochter-/Enkelgesellschaften oder deren Vermögensgegenstände**,

sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung des Unternehmensgegenstandes sind“ zuvor durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen sind. Durch die Änderung des § 8 Abs. 2 lit. l) wird dies nun sichergestellt. Zudem wird durch die beispielhafte Aufzählung der bnNETZE GmbH und der badenova WÄRMEPLUS GmbH & Co. KG klargestellt, was von besonderer Bedeutung für den Unternehmensgegenstand der badenova AG & Co. KG ist. Durch die Veränderung der badenova AG & Co. KG in den letzten Jahren zu einem Konzern ist dieser Erweiterung erforderlich um die wesentlichen Recht der Gesellschafterversammlung sicherzustellen.

§ 8 Abs. 2 lit. q – Gesellschafterversammlung

Bisher fehlte eine Regelung über die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung über die **„Veräußerung oder sonstige Verfügung über das Unternehmen im Ganzen oder in Teilen“**. Dies wird nun mit dem neuen § 8 Abs. 2 lit. q) nachgeholt.

§ 9 Abs. 2 / § 13 Abs. 2– Einberufung der Gesellschafterversammlung / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Ebenso wie die Änderung in § 8 Abs. 1 soll auch hier den modernen Kommunikationswegen Rechnung getragen werden. Künftig soll zudem auch ein **„geschützter Datenraum“** genutzt werden können.

§ 10 Abs. – 1 und 3 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

Die Streichung des 2. stellvertretenden Vorsitzenden ist darin begründet, dass dieser gem. § 12 Abs. 1 der Vertreter der Arbeitnehmer ist. Dieser ist aber nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung und sollte diese somit auch nicht leiten. Sollte der Vorsitzende bzw. sein 1. Stellvertreter nicht anwesend sein, muss die Gesellschafterversammlung für diese konkrete Sitzung einen Vorsitzenden aus seinen Reihen bestimmen.

§ 11 Abs. 2 – Aufsichtsrat

Durch die Beendigung der stillen Gesellschaften können diese, wie es bisher in § 11 Abs. 2 lit d) vorgesehen war, kein Mitglied mehr vorschlagen. Um aber die „KOMPAS“ Gesellschafter weiterhin wie zuvor im Aufsichtsrat zu repräsentieren, sollen die weiteren Gesellschafter nunmehr **„2 Mitglieder“** stellen dürfen.

§ 13 Abs. 6 / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Bis dato ist bei Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds nur die Stimmrechtsübertragung möglich. Dies soll nun durch die **„schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied“** ergänzt werden, wie dies auch das Aktiengesetz vorsieht.

§ 15 Abs. 1 – Aufgaben des Aufsichtsrats

Aufgrund der rechtlichen Weiterentwicklung bei der Liberalisierung des Energiemarkts und dem regen Wettbewerb im Konzessionsrecht können einige Themen vom Aufsichtsrat nicht mehr beschlossen werden, da es diese entweder nicht mehr gibt (allgemeine Tarifpreise Strom und Erdgas; **siehe Streichung § 15 Abs. 1 lit.c)**) oder es rechtlich, aufgrund von vorgeschriebenen öffentlichen Ausschreibungen nicht mehr möglich ist (Konzessionsverträge).

Um aber sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat weiterhin vollumfassend informiert wird, um seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht nachkommen zu können, wurde eine umfangreiche Berichtspflicht in den Gesellschaftsvertrag mit aufgenommen. So ist stets über die einzelnen „**Geschäftsfelder**“, die „**Tochter- oder Enkelgesellschaften**“ und insbesondere auch über die „**laufenden Konzessionsbewerbungen**“ und die „**aktuellen Entwicklungen in den Ausschreibungsverfahren**“ regelmäßig zu berichten. Dies geschieht derzeit ohnehin. Durch die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag wird es aber nochmals manifestiert.

§ 15 Abs.2 lit. e)– Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Wettbewerb um die Konzessionsverträge hat sich in den letzten Jahren, auch aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung, weiterentwickelt. Musterkonzessionsverträge gibt es in dieser Form nicht mehr. Vielmehr werden aufwändige öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Aufgrund des Vergaberechtsregimes ist die Vorbe-fassung durch den Aufsichtsrat allein schon aufgrund der starren und kurzen Bewerbungsfristen nicht möglich. Zudem ist der Einfluss auf die Vertragsgestaltung ohnehin marginal, da der Konzessionsvertrag von der jeweiligen Kommune gestellt wird. In den letzten Jahren hatte der Aufsichtsrat bereits per Beschluss die Kompetenz auf die Geschäftsführung übertragen. Die Streichung des § 15 Abs. 1 lit. e) ist lediglich die Fortführung, um das gebotene Handeln auch in Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag zu bringen.

§ 15 Abs.2 lit. i)– Aufgaben des Aufsichtsrats

Bis dato musste sich der Aufsichtsrat mit jeder Beschlussfassung eines Beteiligungsunternehmens befassen, dass vertraglich eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit vorgesehen hatte. Hier waren bspw. Beschlüsse über die Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Beteiligungsgesellschaft umfasst, an denen die badenova nur eine Minderheitsbeteiligung hält. Um dies auf ein praktikables Maß zu reduzieren, sollen nur noch Beschlüsse in Beteiligungsgesellschaften zuvor in den Aufsichtsrat der badenova, wenn diese „**auf Grund einer gesetzlichen Regelung erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit**“ unterliegen oder wesentlich sind.

§ 15 Abs.2 lit. m)– Aufgaben des Aufsichtsrats

Neben der klassischen Konzessionsvergabe werden vermehrt zweistufige Verfahren durchgeführt. Auf einer ersten Stufe wird ein Partner für eine mit der ausschreibenden Kommune zusammen zu gründende Netz- oder Energiegesellschaft gesucht. Auf der 2. Stufe wird dann die Konzession ausgeschrieben, auf die sich dann die neue, gemeinsame Gesellschaft bewerben soll. Auch die Partnersuche unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht, so dass auch hier aufgrund des Fristenregimes und der vertraglichen Vorgaben im Vergaberecht eine vorherige Entscheidung im Aufsichtsrat nicht möglich ist. Daher soll die „**Neugründung von Kooperationsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages**“ nicht mehr der Kompetenz des Aufsichtsrats unterliegen. Im Rahmen der Berichtspflicht gem. 15 Abs. 1 ist aber sichergestellt, dass der Aufsichtsrat stets vollumfänglich informiert wird. Zudem ist die Gründung einer Netz- bzw. Energiegesellschaft mit den „**kommunalen Hauptgesellschaftern**“ hiervon ausgenommen.

§ 18 - Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung

Auch hier ist eine Anpassung aufgrund der Weiterentwicklung der badenova zu einem Konzern erforderlich. So wird sichergestellt, dass die Wirtschaftsplanung für den gesamten Konzern aufgestellt wird.

§ 19 - Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Auch hier wird wiederum die Konzernbetrachtung mit aufgenommen.

§ 26 Abs. 2 – Zahlung der Abfindung

Ein fester Zinssatz in Höhe von 4% per anno ist auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase mit negativen Referenzzinssätzen nicht mehr zeitgemäß. Dieser soll durch eine flexiblere Regelung ersetzt werden, die den jeweiligen „**Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zuzüglich 2 Prozentpunkten**“ berücksichtigt. Zudem soll flankierend vermieden werden, dass die Verzinsung unter 1 % sinkt, um zumindest eine moderate Verzinsung sicher zu stellen.

§ 27 Steuerklausel

Eine Steuerklausel gab es bis dato im Gesellschaftsvertrag noch nicht. Sie ist mittlerweile in Gesellschaftsverträgen obligatorisch. Mit ihr wird sichergestellt, dass die Gesellschafter vor fremdbestimmten steuerlichen Mehrbelastungen geschützt werden, die durch andere Mitgesellschafter ausgelöst wurden.

4. Rechtsaufsicht

Sowohl die Kapitalerhöhung als auch die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde von der Stadt Freiburg mit dem Regierungspräsidium Freiburg erörtert. Das Regierungspräsidium sieht beide Vorhaben als rechtlich zulässig an. Zudem unterliegen diese nicht dem Genehmigungserfordernis seitens der zuständigen Rechtsaufsicht.

Des Weiteren wurde auch der EKartB die Kapitalerhöhung vorgestellt. Auch diese hat keine, insbesondere kartellrechtliche Bedenken.

5. Verfahren und Zeitplan

Im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates am 17. Juli 2020 sowie im Rahmen eines Umlaufbeschlusses der Gesellschafter der badenova AG & Co. KG wurde die Geschäftsführung der badenova beauftragt, die Kapitalerhöhung der badenova AG & Co. KG zu entwickeln und zur finalen Beschlussfassung in der Sitzung am 27. November 2020 vorzulegen. Im September 2020 werden die Gesellschafter der badenova nochmal im Detail über die anstehenden Beschlussfassungen informiert. Über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Kapitalerhöhung soll die Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten turnusgemäßen Wintersitzung (voraussichtlich 27. November 2020) entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Oberbürgermeister/Bürgermeister/Vertreter der badenova Kommanditisten alle erforderlichen Ermächtigungen/Beschlüsse für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG eingeholt haben. Die Kapitalerhöhung soll dann im 1. Quartal 2021 erfolgen, mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2021.

Beschluss:

- 1. Zur Stärkung und zur Ausweitung der engeren kommunalen Zusammenarbeit stimmt der Gemeinderat der Kapitalerhöhung bei der badenova AG & Co.KG um maximal 41.881.000 EUR zu.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG gemäß Anlage 1 zu.**

3. Der Gemeinderat stimmt den im Zuge der Aufstockung der Kapitalerhöhung einzelner Kommanditisten erforderlichen Änderungen des Gesellschafterkreises und der Kapitalanteile in § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG, zu.
4. Der Gemeinderat stimmt dem Verzicht auf eine Aufstockung der Kapitalbeteiligung an der badenova AG & Co. KG durch die Gemeinde zu.
5. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter oder anderweitig Bevollmächtigten, die zum Vollzug der Beschlussziffer 1, 2 und 3 in der(n) Gesellschafterversammlung(en) der badenova AG & Co. KG erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Auftragsvergabe: Sanierung der Rheinhalle Hartheim, Gewerk Außenanlage

Das Gewerk Außenanlage wurde beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 7 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Angebotseröffnung fand am 02.10.2020 statt. Insgesamt gingen 4 Angebote ein.

Die eingegangenen Angebote wurden vom Ingenieurbüro Link, Bremgarten auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Fa. Knobel, Hartheim	14.831,89 €
Bieter 2	121,6 %
Bieter 3	181,4 %
Bieter 4	195,9 %

Die fachtechnische Prüfung ergab keine Unstimmigkeiten, die gewerteten Angebote entsprachen in allen Positionen den gestellten Anforderungen. Das Angebot des Erstbieters liegt preislich unter der veranschlagten Kostenberechnung des Planungsbüros.

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Auftrag für das Gewerk Außenanlagen an die Firma Knobel aus Hartheim zum Angebotspreis von 14.831,89 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Auftragsvergabe für die Neufassung des Feuerwehrbedarfsplanes für die Gemeinde Hartheim am Rhein

Der aktuelle Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Hartheim am Rhein wurde in der Sitzung am 20.12.2016 vom Gemeinderat beschlossen. Dieser sollte alle 5 Jahre überarbeitet werden.

Der Feuerwehrbedarfsplan enthält wesentliche Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten, örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr. Zudem ist er Voraussetzung für die Bezuschussung im Feuerwehrwesen und bildet die Grundlage für die Finanzplanung der Gemeinde.

Bei der Haushaltsberatung für das Jahr 2020 hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, für die Fortschreibung / Neufassung des Feuerwehrbedarfsplanes Mittel in Höhe von 15.000 € für die Beauftragung eines externen Sachverständigen einzustellen. Aus diesem Grund hat die Gemeinde zwei Angebote von entsprechenden Firmen eingeholt. Nach Prüfung der Angebote, die im Leistungsumfang nur schwer vergleichbar sind, empfiehlt die Verwaltung, die Neufassung des Feuerwehrbedarfsplanes an die Firma Brandschutz Vier zum Angebotspreis von 13.400 € zzgl. MwSt. zu vergeben. Trotz der höheren Kosten dieses Angebots wird aufgrund der Methodik und der Herangehensweise dieses Angebot präferiert. Das Angebot beinhaltet neben der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans auch die Kosten für einen moderierten Workshop mit allen Beteiligten (Bürgermeister, Gemeinderat, Verwaltung, Feuerwehr), sowie eine Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplanes im Gemeinderat.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Firma Brandschutz VIER GmbH aus Schwanau mit der Neufassung des Feuerwehrbedarfsplanes zum Angebotspreis von 13.400 € zzgl. MwSt. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Zinsanpassung für die inneren Darlehen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

In der Gemeinderatssitzung am 20.09.2020 wurden neue interne Darlehen des Kernhaushalts an die Eigenbetriebe Breitband und Abwasserbeseitigung mit einem Zinssatz von 0,1 % bewilligt. Für die Abwasserbeseitigung bestehen bereits zwei innere Darlehen, welche von dem Beschluss nicht direkt berührt wurden. Es bietet sich jedoch an, auch bei diesen beiden Darlehen den Zinssatz auf 0,1% anzupassen.

Die Darlehen wurden zwar mit einem Festzinssatz bis zum Laufzeitende versehen, jedoch auch mit einer Kündigungsfrist ausgestattet, so dass letztlich auch diese Darlehen geändert werden können.

Aufnahme	Laufzeit bis	Ursprungsbetrag	Restwert	Zinssatz	
			am 31.12.2020	bisher	ab 1.1.2021
01.01.2006	31.12.2030	244.704,33 €	97.881,70 €	4,5%	0,1%
12.12.2018	31.12.2021	350.000,00 €	350.000,00 €	0,5%	0,1%

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Zinssatz der beiden inneren Darlehen aus den Jahren 2006 und 2018 bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit anzupassen. Sollte sich das Zinsniveau wieder ändern, kann über die eingeräumten Kündigungsmöglichkeiten die Frist für die Zinsfestschreibung nochmals angepasst werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Berichte der Verwaltung

Bürgermeister Stefan Ostermaier informierte über folgende Themen:

- Die Verträge für den Ausbau des Lärmschutzwalls wurden vom Bund an die neu gegründete Firma „Autobahn GmbH des Bundes“ übergeben.
- Die Verwaltung hat von der L-Bank einen 3.000,00 € Gutschein für das Rathausdienstfahrzeug erhalten.
- Vom Landessanierungsprogramm sind zwei weitere Förderzusagen für einen Abbruch sowie einen Neubau in Bremgarten eingegangen.
- Am Bauhof wurden Schüttboxen für die Materiallagerung fertig gestellt.
- An den Ortseinfahrten Bremgarten erfolgte eine Begrünung der Verkehrsinseln durch den Bauhof
- Alle drei Gemeindecindergärten wurden mit neuen/erneuerten Gartenspielhäuschen ausgestattet.
- In der nächsten Gemeinderatsitzung wird der Lärmaktionsplan vorgestellt.
- Für die Alemannenschule wurden 20 Tablets angeschafft. Durch die Eilentscheidung konnten Zuschüsse über das Förderprogramm abgerufen werden
- **Corona-Pandemie**
Durch den erschreckenden Anstieg der Covid-19-Pandemie spricht die Landesregierung die Pandemiestufe 3 aus! Bürgermeister Stefan Ostermaier appelliert an die Bevölkerung sich an die vorgeschriebenen Maßnahmen zu halten.

Vorsorglich wird die Absage des Weihnachtsmarktes, des Neujahrsempfangs sowie des Volkstrauertages bekannt gegeben. Es wird versucht, trotz der Vorschriften etwas Weihnachtsstimmung in die Gemeinde zu bringen. Gerade für die Kinder sollte eine kleine Nikolausbescherung stattfinden. In der Schule sind die Kinder ab der 5. Klasse verpflichtet während des Unterrichtes eine Maske zu tragen.

Das Betreten des Rathauses ist ab Donnerstag nur noch mit Terminvereinbarung möglich. Da durch den schnellen Anstieg der Infektionszahlen kurzfristig mit neuen Maßnahmen zu rechnen ist, finden Sie die aktuellen Informationen auf www.hartheim.de!

13. Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

Ortsvorsteher Daniel Kopf regt an, die Bushaltestelle in der Lindenstraße in Bremgarten, gerade in den Wintermonaten, besser auszuleuchten.

Bürgermeister Stefan Ostermaier nimmt die Anregung entgegen und wird sich um Lösungen kümmern.

Gemeinderat Karlheinz Grathwol schlägt vor, dass die Gemeinde eine Stellungnahme in Bezug auf die geplante Deponie in Weinstetten im Gemeindeblatt veröffentlichen sollte.

Ortsvorsteherin Antoinette Faller weist auf das Parkproblem in der Dorfstraße in Feldkirch hin.

Bürgermeister Stefan Ostermaier hofft auf das Verständnis der Bürger, dass die Gehwege nicht zugeparkt werden. Ein Parkraumkonzept soll mit bzw. im Nachgang zum Lärmaktionsplan angesprochen werden.

14. Einwohnerfragen

Es wurden keine Fragen von Einwohnern gestellt.

Bürgermeister:

Schritfführer:

Ausschussmitglieder: